

# **CIPA Regel Nr. 21**

(beschlossen am 03. Mai 2011 in Bern)

## **Anforderungen an Schwimmende Anlagen**

Arbeitnehmer auf Schwimmenden Anlagen finden nicht immer Bedingungen vor, die für die Verhütung von Unfällen und die Verminderung ihrer Folgen geeignet sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Ausrüstung und Ausstattung derartiger Anlagen als auch hinsichtlich deren Betrieb.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen auf Schwimmenden Anlagen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträger, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehenden genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken.

Wenn die schwimmende Anlage als Schiffsanlegestelle dient, müssen auch die Anforderungen der CIPA Regel 14 erfüllt werden.

### **Begriffsbestimmung**

„**Schwimmende Anlage**“ im Sinne dieser Regel ist eine stationäre schwimmende Einrichtung in frei fließenden und strömungsfreien Gewässern, die keine Antriebsanlage zur eigenen Fortbewegung besitzt. Hierzu zählen Restaurantschiffe, Hotelschiffe, Badeanstalten, Bunkerstationen und sonstige Anlagen.

### **1. Bau**

Schwimmende Anlagen müssen unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes so gebaut und instand gehalten werden, dass sie nicht sinken oder kentern können.

Die Einteilung der Schotte ist so zu wählen, dass auch bei Beschädigung einer Abteilung die Sink- und Kentersicherheit gewährleistet ist.

Die für Schwimmende Anlagen verwendeten Werkstoffe müssen der Beanspruchung, dem Verwendungszweck und den Festigkeitsanforderungen genügen.

An allen vier Ecken der Außenhaut des Schwimmkörpers sind in der Ebene der größten Einsenkung gut sichtbare Einsenkungsmarken anzubringen. Die Ebene ist so festzusetzen, dass die Schwimmfähigkeit der Anlage auch bei voller Belastung und unter Berücksichtigung der auftretenden höchsten Wellen gewährt bleibt.

### **2. Festmachen**

Schwimmende Anlagen müssen an ihrem Standort derart befestigt sein, dass sie gegen Losreißen oder Verschieben durch Strömung, Wind, Eistreiben, Treibgut, Wellen und Wasserstandsschwankungen sowie durch den Sog und den Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge und gegen mutwilliges Lösen gesichert sind.

Das Festmachen erfolgt unter Verwendung von

- a) entsprechend starken und langen Schorbäumen und Drahtseilen,
- b) Dalben und Drahtseilen,
- c) Führungsdalben oder
- d) entsprechend konstruierten Brücken.

### **3. Einrichtungen und Ausrüstungen**

Die einschlägigen nationalen Bestimmungen hinsichtlich Ausgestaltung der Arbeitsplätze und -räume, Sanitär- und Sozialeinrichtungen, Brandschutz und Erste Hilfe sind zu berücksichtigen.

Fluchtwege müssen mit Sicherheitszeichen nach CIPA Regel 22 gekennzeichnet sein.

Auf Schwimmenden Anlagen muss eine ausreichende Anzahl Rettungsringe nach EN 14144 mit einer 25 m langen schwimmfähigen Leine vorhanden sein. Die Rettungsringe müssen in Haltern nach EN 14145 oder Gehäusen gehalten sein und so verteilt sein, dass sie von jedermann schnell und ungehindert verwendet werden können.

Die Schwimmenden Anlagen sind dort, wo Absturz in das Wasser oder auf ein tiefer gelegenes Deck möglich ist, mit festem Geländer gemäß EN 711, Bauart PF, PG oder PZ auszustatten.

Die elektrische Versorgung soll von Land durch feste, ausreichend dimensionierte Landstromanschlüsse erfolgen; bei Strombedarf bis 63 A müssen diese EN 15869 Teil 1 bis 3 entsprechen. Wenn im öffentlichen Stromnetz die Versorgung nicht ausreichend gegeben ist, darf die elektrische Versorgung über vorhandene bordeigene Generatoren nur erfolgen, wenn dadurch keine unzumutbare Lärmbelastung entsteht.

Die elektrischen Einrichtungen der Schwimmenden Anlage müssen den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften entsprechen und im Außenbereich mindestens spritzwassergeschützt (Schutzklasse IP 55) ausgeführt sein.

Für Lagerungen auf Schwimmenden Anlagen müssen eigens dafür vorgesehene und gekennzeichnete Plätze vorhanden sein, soweit von der Art oder der Menge der zu lagernden Gegenstände Gefährdungen ausgehen. Zur Sicherung der Gegenstände gegen Umfallen, Abrutschen oder Wegrollen müssen entsprechende Einrichtungen vorhanden sein. Lagerräume müssen den einschlägigen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Gasbehälter müssen gegen Umfallen gesichert werden können (z.B. durch Ketten oder Schellen).

Ortsfeste begehbare Kühlräume müssen, auch wenn die Türe von außen abgeschlossen ist, jederzeit verlassen werden können. Dies wird erreicht, wenn sich die Tür des Raumes jederzeit von innen öffnen lässt. Dieser Ausgang muss auch bei Dunkelheit bzw. bei abgeschalteter Hauptbeleuchtung gefahrlos aufgefunden werden können, z.B. durch langnachleuchtende Kennzeichnung.

Räume, deren Zutritt für Unbefugte verboten ist, sind entsprechend zu kennzeichnen (siehe CIPA Regel Nr. 22).

Auf Schwimmenden Anlagen müssen für die Aufnahme von Abfällen, die auf der Anlage anfallen, ausreichende Einrichtungen errichtet und betrieben werden, so dass keine gesundheitsschädigende Einwirkungen und Belästigungen sowie keine Verunreinigung der Gewässer verursacht werden. Auf die Einrichtungen ist durch deutlich sichtbare, allgemein verständliche Zeichen hinzuweisen.

Die Trinkwasserversorgung der Schwimmenden Anlage muss über die öffentliche Versorgung erfolgen.

Ist die Abgabe der Abwässer bzw. der Fäkalien über das öffentliche Kanalsystem nicht möglich, so ist eine Abwasserreinigungsanlage vorzusehen; diese muss dem Kapitel 15a der Anlage II der Richtlinie 2006/87/EG entsprechen.

Brennstofftanks müssen über eine automatische Überfüllsicherung verfügen.

Die zur Fortbewegung der Schwimmenden Anlage notwendigen Festmacheinrichtungen (Poller) sind in ausreichender Anzahl und Festigkeit anzubringen. Die Festmacheinrichtungen müssen leicht zugänglich sein. Der Arbeitsbereich um die Festmacheinrichtungen muss ausreichend groß sein. Pollerdeckel sind mit Kontrastfarbe dauerhaft zu kennzeichnen.

#### **4. Brandschutz und -bekämpfung**

Auf Schwimmenden Anlagen sind tragbare Feuerlöscher nach EN 3 sowie eine Hydrantenanlage bereitzustellen und einsatzbereit zu halten. Art, Größe, Anzahl und Aufstellort sind gemäß Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Standorte von Brandschutzeinrichtungen sind mit Sicherheitszeichen nach CIPA Regel 22 zu kennzeichnen.

Die Hinweistafeln mit den Regeln für das Verhalten im Brandfall nach CIPA Regel 22 sind deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Die Zugänge zu brandgefährdeten Räumen sind durch deutlich sichtbare Verbotsschilder auf „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ nach CIPA Regel 22 zu kennzeichnen.

Dekorationen und Vorhänge dürfen nur abseits Gefahr bringender Wärmequellen angebracht werden. Sie dürfen nicht im Bereich von Notausgängen und Fluchtwegen angebracht werden.

Decken- oder Wandverkleidungen, Bespannungen, großflächige Gardinen und Dekorationen müssen schwer entflammbar, nicht tropfend und schwach qualmend ausgeführt sein. Dies gilt auch für textile Fußbodenbeläge. Ein Nachweis ist der Behörde durch Vorlage eines Prüfberichtes einer hierfür staatlichen akkreditierten Prüfanstalt zu erbringen.

Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind nicht brennbare Behälter ausreichender Größe mit selbst schließenden Deckeln bereitzustellen.

Leuchten mit ungeschütztem offenem Licht sind nicht zulässig.

## 5. Zugänge, Verkehrswege

Schwimmende Anlagen sind mit mindestens zwei Zugängen in Form von brückenartigen Verbindungen zwischen Ufer und Schwimmkörper auszurüsten. Sie müssen eine der Belastung entsprechende Festigkeit aufweisen (siehe EN 14504).

Zugangsbrücken müssen rutsicher ausgestattet sein, eine Breite von mindestens 0,8 m aufweisen und mit beidseitigem Geländer gemäß EN 711 ausgerüstet sein. Werden über diese Zugangsbrücken Güter transportiert, so sind sie entsprechend breit auszuführen.

Hinsichtlich der Befestigung und der Länge der Zugangsbrücken ist die Schwimmende Anlage so zu gestalten, dass eine möglichst geringe Neigung bei allen Wasserständen erzielt wird, damit sie auch von in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen gefahrlos benutzt werden können.

Verkehrswege und -flächen auf Schwimmenden Anlagen müssen rutsicher und frei von Stolperstellen sein. Sie müssen bei Dunkelheit mit einer Mindestlichtstärke von 30 Lux gleichmäßig und blendfrei beleuchtbar sein. Die erforderliche nautische Beleuchtung bleibt hiervon unberührt.

Die Mindestbreite der Verkehrswege muss 0,8 m betragen.

Absturzstellen an Verkehrswegen sowie Stolperstellen wie zum Beispiel Trittkanten und Lukendeckel sind in Kontrastfarbe gut sichtbar und dauerhaft nach CIPA Regel 22 zu kennzeichnen.

## 6. Landseitige Zugänge zur schwimmenden Anlegestelle

Schwimmende Anlegestellen müssen über Zugangswege zum öffentlichen Verkehrsnetz verfügen. Diese müssen

- für Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen befahrbar sein,
- ausreichend befestigt und sicher benutzbar sein,
- von übermäßigem Bewuchs und Stolperstellen freigehalten werden und
- ausreichend zu beleuchten sein.

## 7. Betrieb

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind durchzuführen, schriftlich festzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren. Die so entstandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind an Bord aufzulegen.

Der Betrieb der Schwimmenden Anlagen muss entsprechend der von der Behörde erlassenen Liegeordnung erfolgen. Name und Adresse des Verfügungsberechtigten ist an der Schwimmenden Anlage gut sichtbar anzubringen

An Bord der Schwimmenden Anlage dürfen sich Gäste nur aufhalten, wenn die Anlage entsprechend Abschnitt 2 sicher befestigt ist.

Die maximal zulässige Personenanzahl ist für alle Decksebenen anzugeben.

Fluchtwege und Notausgänge auf Schwimmenden Anlagen müssen in ihrer festgelegten Breite ständig frei und benutzbar gehalten werden, um ein schnelles Verlassen im Gefahrenfall zu ermöglichen. Sie dürfen durch Tische oder Sessel oder sonstiges Inventar nicht verstellt werden. Notausgangstüren dürfen während der Betriebszeiten nicht versperrt gehalten werden.

Während des Befüllvorganges der Brennstoffe muss außer dem Tankfachpersonal noch eine weitere mit der Schwimmenden Anlage vertraute Person anwesend sein, die die Füllhöhe des Tankes ständig beobachtet und das sofortigen Stoppen des Befüllvorganges veranlassen kann. Bei Austritt Wasser gefährdender Stoffe, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

Die Lagerung Wasser gefährdender Stoffe hat unter Deck oder in flüssigkeitsdichten, vor Niederschlagswasser geschützten (überdachten) Auffangwannen zu erfolgen.

## **8. Fortbewegung**

Der Nachweis über die nautische und technische Fahrtauglichkeit sowie über die Art der Fortbewegung ist durch einen zugelassenen und anerkannten Sachverständigen zu erbringen. Der Nachweis ist an Bord aufzulegen.

Während der Fortbewegung darf sich nur das nautische Personal auf der Schwimmenden Anlage befinden. Die Fortbewegung ist nur unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen erlaubt.

## **9. Prüfung**

Die Schwimmende Anlage ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der organisatorische Arbeitnehmerschutz und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente noch aktuell sind.

Der Schwimmkörper der Schwimmenden Anlage ist regelmäßig entsprechend der Vorgaben der des in Absatz 7 genannten Behörde oder des in Absatz 8 genannten Sachverständigen zu prüfen.